

Bekanntmachung der Genehmigung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Eggesin

Die von der Stadtvertretung der Stadt Eggesin am 30.06.2022 beschlossene 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Eggesin wurde mit Bescheid des Landkreises Vorpommern-Greifswald vom 16.11.2022, Aktenzeichen 03873-22-40 mit 1 Auflagen und einem Hinweis genehmigt. Die Auflage wurden erfüllt. Der Hinweis wurde beachtet.

Die Erteilung der Genehmigung wird gemäß § 6 Abs. 5 BauGB bekanntgemacht.

Mit Ablauf des Tages der Bekanntmachung wird die 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Eggesin wirksam.

Jedermann kann gemäß § 6 Abs. 5 die 5. Änderung des Flächennutzungsplans, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6a Abs. 1 in der Verwaltung der Stadt Eggesin, Bahnhofstraße 7, 17367 Eggesin, Zimmer 005

montags	von 9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.30 Uhr – 15.30 Uhr
dienstags	von 9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.30 Uhr – 18.00 Uhr
mittwochs	von 9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.30 Uhr – 15.00 Uhr
donnerstags	von 9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.30 Uhr – 15.30 Uhr
freitags	von 9.00 Uhr – 12.00 Uhr

eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Zusätzlich kann die 5. Änderung des Flächennutzungsplans, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung gemäß § 6a Abs. 2 auf der Homepage der Stadt Eggesin unter <https://www.eggesin.de/buergerservice/satzungen-verordnungen/> eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolge nach § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden nach § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Eggesin unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V kann ein Verstoß gegen Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung der Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungspflicht kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Eggesin, 28.11.2022

B. Schwibbe
Bürgermeisterin


